

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2024

Nr. 2024/1787

Teilrevision der Waldverordnung (WaVSO)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Das Amt für Gemeinden (AGEM) vollzieht im Auftrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) gestützt auf § 27 Absatz 4 Buchstabe c Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) den sogenannten «kleinen Finanzausgleich Bürgergemeinden». Auf dieser Grundlage werden Ausgleichszahlungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen jährlich berechnet und ausgerichtet. Letztmals erfolgte die Festlegung dieser Ausgleichszahlungen mit RRB Nr. 2024/693 vom 6. Mai 2024.

Die Abgaben bemessen sich nach § 27 Absatz 4 Buchstabe c Waldgesetz auf dem jeweiligen Nettoeigenkapital, wobei das massgebende Nettoeigenkapital unter § 49 Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) spezifiziert ist. Gemäss § 58^{ter} Absatz 1 WaVSO liegt das entsprechende Basisjahr für die Berechnung der Abgaben und Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen drei Jahre hinter dem Geltungsjahr. Als Grundlage dienen dabei die Jahresrechnungen der jeweiligen Bürgergemeinden. Für den nächstjährigen Vollzug 2025 des kleinen Finanzausgleichs Bürgergemeinden kommt somit das Basisjahr 2022 (= Jahresrechnung 2022) zur Anwendung.

Seit 1. Januar 2022 gilt für die Bürgergemeinden das neue Rechnungslegungsmodell HRM2. Die Umstellung auf HRM2 hat u. a. zur Folge, dass die Bilanzen der Bürgergemeinden ab der Jahresrechnung 2022 neu strukturiert worden sind. Die Spezifikation des Nettoeigenkapitals nach § 49 Absatz 2 WaVSO ist somit nicht mehr aktuell. Sie muss entsprechend an die neue Bilanzsituation angepasst werden, so dass der Vollzug ab dem Jahr 2025 nach der gleichen Logik wie im Vorjahr vorgenommen werden kann. Da mit der Inkraftsetzung der Totalrevision des Waldgesetzes, in welche die entsprechenden Bestimmungen auf Gesetzesstufe schon früher eingeflossen sind, aus heutiger Sicht frühestens per 2026 gerechnet werden kann, ist die Verordnung basierend auf der noch geltenden Gesetzgebung für den unmittelbaren Vollzug zwischenzeitlich anzupassen. Im Übrigen ist die Regelung in § 27 Absatz 4 Buchstabe c des aktuellen Waldgesetzes inhaltlich grundsätzlich mit derjenigen in § 33 Absatz 1 Buchstabe c des Entwurfs zur Totalrevision identisch. Einzig der maximale Abgabesatz (im Entwurf zur Totalrevision als «Beitragssatz» bezeichnet) verändert sich von 18 auf 20 Millionen Franken. Damit wird der Erhöhung des Nettovermögens der Bürgergemeinden seit der letzten Revision des geltenden Waldgesetzes Rechnung getragen.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 49 Absatz 2

Indem die Spezialfinanzierungen aufgrund der Umstellung auf HRM2 neu Teil des Eigenkapitals sind, ergibt sich zur Herleitung des massgebenden Nettoeigenkapitals eine neue Berechnungsweise, wobei unter dem Strich diesbezüglich die gleiche Ausscheidung wie bisher resultiert. Mit

der Umstellung auf die neue Rechnungslegung mussten die Aktiven und Passiven per 1. Januar 2022 neu bewertet werden. Ein positiver Bewertungssaldo ist über die Dauer von fünf Jahren (2022-2026) in der Neubewertungsreserve (Finanzvermögen) respektive in Ausnahmefällen in der Aufwertungsreserve (Verwaltungsvermögen) als Teil des Eigenkapitals passiviert. Wegen der in § 217^{quater} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vorgeschriebenen fünfjährigen Sperrfrist sollen diese Positionen in der Berechnung zum massgebenden Nettoeigenkapital ausgeklammert werden.

Daher ist § 49 Absatz 2 entsprechend zu ändern.

§ 63^{bis} Absatz 1

Vor der flächendeckenden Einführung der neuen Rechnungslegung bei den Bürgergemeinden wurde das neue Rechnungslegungsmodell von drei Bürgergemeinden pilotiert. Bei zwei Gemeinden resultierte per 1. Januar 2019 eine Neubewertungsreserve. Die Sperrfrist zur Auflösung der Reserve ist im Rechnungsjahr 2023 abgelaufen. Die Auflösung dieser Reserve erfolgt über die nächsten fünf Jahre, beginnend ab dem Rechnungsjahr 2024.

Bei der Berechnung des massgebenden Nettoeigenkapitals nach § 27 Absatz 4 Buchstabe c Waldgesetz sollen die jeweiligen Auflösungsbeträge aus Gründen der Gleichbehandlung zeitgleich wie bei den übrigen Bürgergemeinden, also erst ab dem Basisjahr 2027, rechnerisch einbezogen werden.

Entsprechend ist § 63^{bis} Absatz 1 neu als Übergangsbestimmung einzufügen.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6422)

Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, aes)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren; Legistik und Justiz)

Fraktionspräsidien (6)

Parlamentsdienste

GS / BGS

Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn BWSO, Patrick von Däniken, Geschäftsführer,
Hauptgasse 48, 4500 Solothurn

Veto Nr. 524 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Januar 2025

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden

Amt für Wald, Jagd und Fischerei